

Öffentliche Bekanntmachung:

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Landstuhl-Nord, Erweiterung I, 2. Änderung“ der Sickingenstadt Landstuhl

- 1) Beschluss des Entwurfs zur 2. Änderung gemäß §§ 2 und 2a Baugesetzbuch – BauGB
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1) Beschluss des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß §§ 2, 2a BauGB:

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, die 2. Änderung des BPl „Gewerbegebiet Landstuhl-Nord, Erweiterung I, 1. Änderung“ als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Landstuhl Nord, Erweiterung 1 und Änderung 1“ stammt aus dem Jahre 1989 und legt für den Geltungsbereich als Art der baulichen Nutzung nach § 8 Baunutzungsverordnung ein Gewerbegebiet fest, in dem alle Ausnahmen zulässig sind.

Künftig soll nur die Ausnahme gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung zugelassen sein.

Dies wäre im Einzelnen:

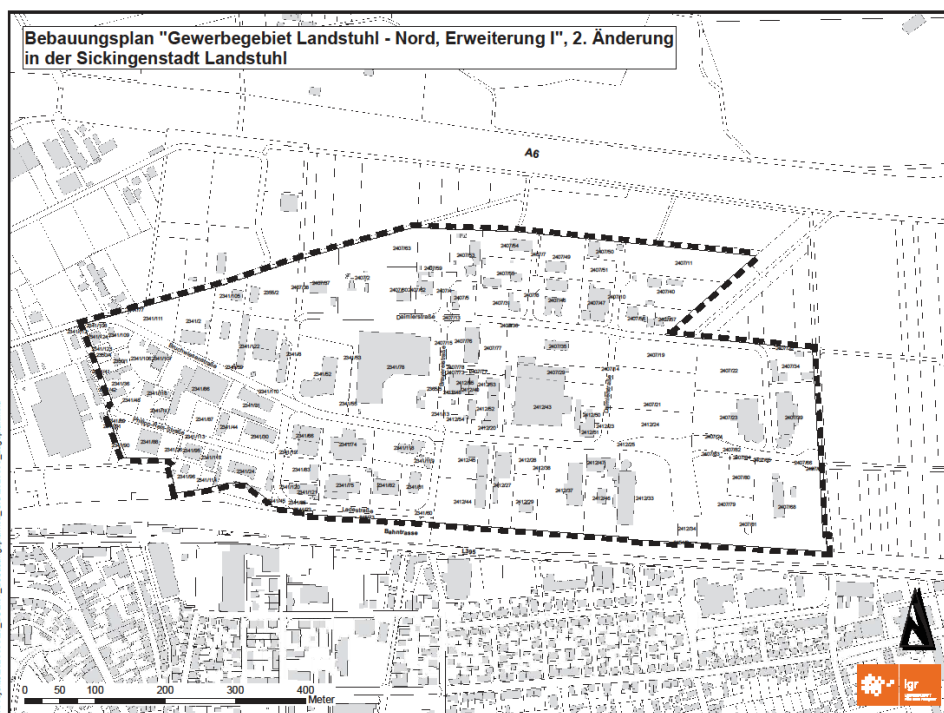
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Die Grundzüge der Planung werden durch diese 2. Änderung nicht berührt, weshalb diese im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist bereits im Amtsblatt 12/2021 vom 24.03.2021 erfolgt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planskizze.



2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB erfolgt im Zeitraum von Montag, den 14.03.2022 bis einschließlich Donnerstag, den 14.04.2022

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus.

Die aktuellen Corona-Regelungen sind zu beachten.

Öffnungszeiten:	
Abteilung 4 Bauen und Umwelt	Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Do. 08:00 – 18:00 Uhr, Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
Ansprechpartner:	Oliver Schneider
Telefon:	06371/83-446
E-Mail:	vg@landstuhl.de

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter www.landstuhl.de (auf der Startseite → Die Verbandsgemeinde → Bebauungspläne → aktuelle Bauleitplanverfahren → Bebauungsplan „Gewerbegebiet Landstuhl-Nord, Erweiterung I, 2. Änderung“ der Sickingenstadt Landstuhl) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Rügefrist des § 215 BauGB und die Frist zur Erhebung einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO beträgt 1 Jahr.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Landstuhl, den 22.02.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Verteiler:

1. Amtsblatt
2. z.d.A.